



ALPMANN SCHMIDT

Strafrecht BT 2

Nichtvermögensdelikte

9. Auflage
2012

Dr. Rolf Krüger
Fachanwalt für Strafrecht und
Repetitor in Münster

Strafrecht BT 2 – Nichtvermögensdelikte

9. Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-271-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Inhaltsverzeichnis (1)

**StR BT 2
NVD**

Übersicht: Straftaten gegen das Leben	☞	1
Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff.	☞	2–4
Totschlag, § 212	☞	5–9
Mord, § 211	☞	10–19
Tötung auf Verlangen, § 216	☞	20
Systematisches Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander	☞	21–24
Konkurrenzen bei den Tötungsdelikten	☞	25
Körperverletzungsdelikte, §§ 223–227	☞	26–30
Aussetzung, § 221	☞	31
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	☞	32
Nötigung, § 240	☞	33–37
Freiheitsberaubung, § 239	☞	38
Geiselnahme, § 239 b; Nachstellung, § 238	☞	39
Bedrohung, § 241	☞	40
Ehrverletzungsdelikte, §§ 185 ff.	☞	41–44
Hausfriedensbruch, § 123	☞	45
Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 ff.	☞	46
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201), des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 201 a), des Briefgeheimnisses (§ 202)	☞	47, 48
Datenausspähung (§ 202 a), Abfangen von Daten (§ 202 b), Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202 c)	☞	49
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b	☞	50–52

☞ Definition

⚠ Beachte

☞ Beispiel

Inhaltsverzeichnis (2)

StR BT 2
NVD

Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c; Trunkenheit im Verkehr, § 316		53–55
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142		56–59
Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.		60–64
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c		65
Vollrausch, § 323 a		66
Urkundenfälschung, § 267		67–72
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268		73, 74
Datenfälschung, § 269		75
Wahrheitsschutz bei öffentlichen Urkunden, §§ 348, 271		76, 77
Urkundenunterdrückung, § 274 I Nr. 1		78
Fälschung von Wertträgern, §§ 146 ff.		79
Begünstigung, § 257		80–82
Strafvereitelung, § 258		83–85
Falschverdächtigung, § 164		86–88
Vortäuschen einer Straftat, § 145 d		89
Aussagedelikte, §§ 153 ff.		90–93
Rechtsbeugung, § 339		94
Korruptionsdelikte, §§ 331–338		95, 96
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113		97, 98
Verwahrungsbruch, § 133		99
Verstrickungs- und Siegelbruch, § 136		100
Störung der Totenruhe, § 168		101

 Definition

 Beachte

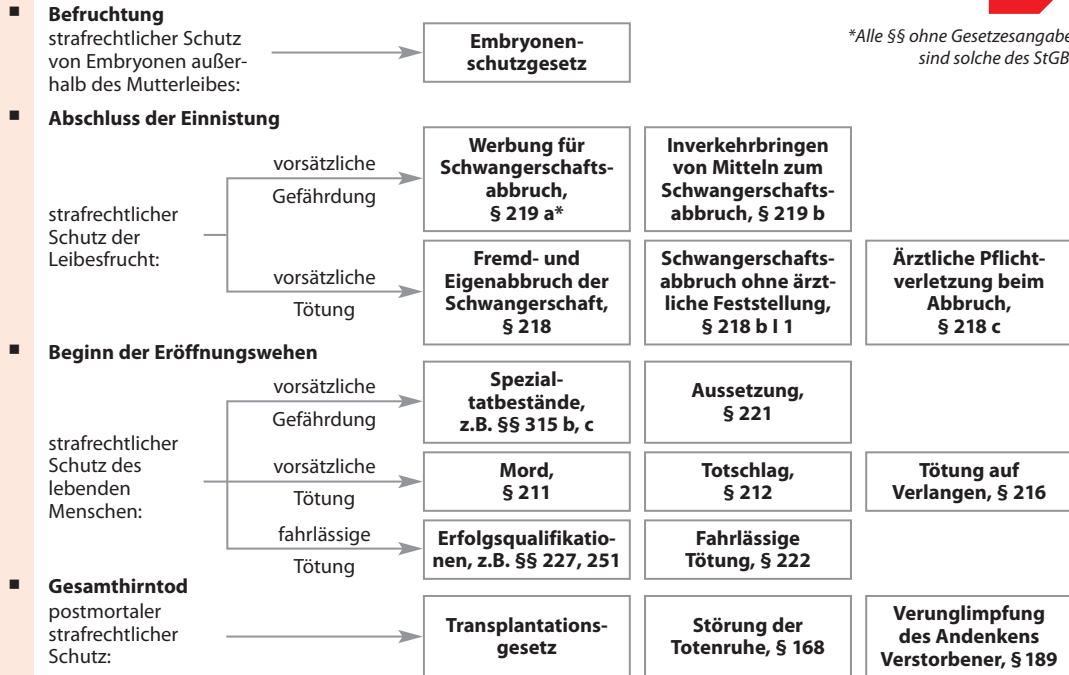
 Beispiel

Übersicht: Straftaten gegen das Leben

StR BT 2
NVD

1

**Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.*



Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff. (1)

**StR BT 2
NVD**

2

I. Allgemeines/Aufbau

§§ 218–219 b schützen das vorgeburtliche menschliche Leben gegen bestimmte Angriffshandlungen auf die Leibesfrucht. Zentrale Vorschrift ist **§ 218, Schwangerschaftsabbruch**. Aufbau:

<p>1. § 218 I</p> <p>a) Tatbestand</p> <p>aa) Tatobjekt: Leibesfrucht</p> <p>bb) Abbrechen der Schwangerschaft</p> <p>cc) Kein Tb.-Ausschluss gem. § 218 a I:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlangen des Abbruchs durch Schwangere – Nachweis einer Beratung – Abbruch durch einen Arzt – innerhalb der 12-Wochen-Frist <p>dd) Vorsatz</p> <p>b) RW: spezielle Rechtfertigung durch die unbefristete medizinische Indikation (§ 218 a II, die auch den Abbruch aufgrund der zu erwartenden Belastung der Schwangeren durch Behinderung des Kindes ermöglicht) oder kriminologische Indikation innerhalb der ersten 12 Wochen (§ 218 a III)!</p> <p>c) Schuld</p>	<p>2. Strafänderungen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="border-top: 1px dashed black; border-bottom: 1px dashed black;">für Dritte</th> <th style="border-top: 1px dashed black; border-bottom: 1px dashed black;">für die Schwangere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;"> <p>Besonders schwerer Fall, § 218 II 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nr. 1: Handeln gegen den Willen der Schwangeren ■ Nr. 2: Leichtfertige Verursachung der Todes- oder schweren Gesundheitsgefahr für die Schwangere </td> <td style="padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> ■ Persönl. Strafausschließungsgrund, § 218 a IV 1, bei ärztlichem Abbruch nach Beratung bis Ende der 22. Woche ■ Absehen von Strafe bei besonderer Bedrängnis, § 218 a IV 2 </td> </tr> </tbody> </table>	für Dritte	für die Schwangere	<p>Besonders schwerer Fall, § 218 II 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nr. 1: Handeln gegen den Willen der Schwangeren ■ Nr. 2: Leichtfertige Verursachung der Todes- oder schweren Gesundheitsgefahr für die Schwangere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Persönl. Strafausschließungsgrund, § 218 a IV 1, bei ärztlichem Abbruch nach Beratung bis Ende der 22. Woche ■ Absehen von Strafe bei besonderer Bedrängnis, § 218 a IV 2
für Dritte	für die Schwangere				
<p>Besonders schwerer Fall, § 218 II 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nr. 1: Handeln gegen den Willen der Schwangeren ■ Nr. 2: Leichtfertige Verursachung der Todes- oder schweren Gesundheitsgefahr für die Schwangere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Persönl. Strafausschließungsgrund, § 218 a IV 1, bei ärztlichem Abbruch nach Beratung bis Ende der 22. Woche ■ Absehen von Strafe bei besonderer Bedrängnis, § 218 a IV 2 				

- ➔ **Leibesfrucht** ist jedes lebende menschliche Wesen nach Abschluss der Einnistung (regelmäßig nach Ablauf des 13. Tages nach der Empfängnis) bis zum Beginn der Eröffnungswehen der Schwangeren (Arg. aus § 218 I 2, § 212).
- ➔ **Abbruch der Schwangerschaft** ist jede Handlung (oder garantenpflichtwidrige Unterlassung), die auf eine Leibesfrucht einwirkt und über die Beendigung der Schwangerschaft hinaus zurechenbar verursacht, dass das Tatobjekt entweder als Leibesfrucht im Mutterleib oder als Mensch außerhalb des Mutterleibes stirbt.

Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff. (2)

StR BT 2
NVD

3

II. Einzelfragen

- Die Anwendung nidationshemmender Mittel (☞ morning-after-Pille, Spirale) ist gem. § 218 I 2 nicht tatbestandsmäßig.
- Tatbestandlich sind sowohl unmittelbare Einwirkungen auf den Fötus (☞ mechanische Zerstörung, Einspritzung) als auch Angriffe auf die Schwangere, die zum Absterben führen (☞ Tötung der Schwangeren).

⚠ In Klausuren ist die Konstellation bedeutsam, dass der Schwangerschaftsabbruch zu einer **Lebendgeburt geführt hat, die außerhalb des Mutterleibes stirbt**. Hier gilt:

Trotz des zwischenzeitlichen Wechsels des Tatobjekts von „Leibesfrucht“ zu „Mensch“ infolge der Geburt unterfällt die Tat ausschließlich den §§ 218 ff., weil nach §§ 8, 22 für die strafrechtliche Beurteilung auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem sich die **Handlung auszuwirken beginnt**. Auf die Rechtsqualität im Zeitpunkt des Erfolgeintritts ist nicht abzustellen.

Wird die Frühgeburt dagegen nach der Geburt durch eine neue Handlung zu Tode gebracht, so liegt Totschlag oder Mord vor. Umstritten ist dann lediglich die Einordnung des vorherigen Schwangerschaftsabbruchs:

- Das Schrifttum nimmt dann nur noch Versuch des § 218 an.
- Die Rspr. differenziert: Bei nicht lebensfähiger Frühgeburt soll § 218 in Tateinheit mit vollendetem Tötungsdelikt gegeben sein. Nur bei lebensfähiger Frühgeburt soll Versuch des Schwangerschaftsabbruchs in Tatmehrheit mit dem anschließenden Tötungsdelikt vorliegen.

Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff. (3)

StR BT 2
NVD

4

III. Strafbarkeit der Schwangeren

- Tatbestandlich ist sowohl der **Fremdabbruch** als auch der **Selbstabbruch durch die Schwangere**, vgl. § 218 III. Die Ermöglichung der Abbruchshandlung durch einen Dritten begründet für die Schwangere regelmäßig Mittäterschaft, wobei für sie dann über § 28 II die Privilegierung des § 218 III gilt.
- Der Versuch ist für die Schwangere straflos, § 218 IV 2 (persönlicher Strafausschließungsgrund).
- Auch bei Abbruch außerhalb der 12-Wochen-Frist und ohne Indikation gilt für die Schwangere ein persönlicher Strafausschluss nach § 218 a IV 1, wenn der Abbruch nach Beratung durch einen Arzt innerhalb von 22 Wochen seit der Empfängnis erfolgt ist.
- In allen verbleibenden Fällen kann bei der Schwangeren von Bestrafung abgesehen werden, wenn sie sich in besonderer Bedrängnis befunden hat, § 218 a IV 2.
- Die Strafbarkeit der Schwangeren aus §§ 218 b I, 218 c I und 219 b I ist ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. §§ 218 b I 3, 218 c II und 219 b II.

IV. Konkurrenzen

- Zu Körperverletzungsdelikten an der Mutter
 - § 223 wird als Begleittat von § 218 konsumiert
 - § 224 tritt – auch im Fall des § 218 II 2 – dazu in Tateinheit
- Zu Tötungsdelikten an der Mutter: Tateinheit mit § 218

Totschlag, § 212 (1)

StR BT 2
NVD

5

I. Allgemeines

§ 212 I manifestiert den absoluten Lebensschutz für Menschen. Jede gezielte aktive Lebensverkürzung oder garantenpflichtwidrige Nichtvornahme von Maßnahmen zur Lebensverlängerung eines anderen ist strafbar, auch wenn dies Behinderte, alte Menschen oder Sterbende betrifft. Eine qualitative oder quantitative Differenzierung ist unzulässig, vgl. Art. 1 I GG. Der Satzteil „ohne Mörder zu sein“ ist heute bedeutungslos.

➔ Tötung ist jede kausale und objektiv zurechenbare Lebensverkürzung oder garantenpflichtwidrige Nichtverlängerung des Lebens eines anderen Menschen.

II. Grenzen des Tötungsverbots

- Schon nicht tatbestandsmäßig ist die Beteiligung an einem **freiverantwortlichen Suizid** (☞ 6, 7).
- Rechtfertigungsgründe
 - Notwehr (§ 32), rechtfertigende Pflichtenkollision für Unterlassungen
 - ⚠ Dagegen keine Tötungserlaubnis durch § 34 (auch nicht i.V.m. § 228 BGB analog). Auch eine rechtfertigende Einwilligung in die eigene aktive Tötung ist nicht möglich. Aus § 216 folgt insoweit eine Einwilligungssperre.
 - Tötung durch aktives Tun oder Unterlassen aber gerechtfertigt unter den Voraussetzungen eines „**Behandlungsabbruchs**“ (☞ 9).

Totschlag, § 212 (2)

StR BT 2
NVD

6

II. Grenzen des Tötungsverbots (Fortsetzung)

1. Mitwirkung an einer Selbsttötung

Die Selbsttötung ist zwar ein rechtswidriger, nach heute allg. Ansicht aber kein tatbestandsmäßiger Akt. Das in § 212 I fehlende Wort „anderen“ wird also durch systematische Auslegung in die Vorschrift hineininterpretiert. Demzufolge sind mangels Haupttat Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung nicht strafbar. Auch die fahrlässige Ermöglichung eines frei verantwortlichen Suizids liegt außerhalb des Schutzzwecks der Tötungsdelikte und ist deshalb nicht strafbar.

■ Abzugrenzen vom Suizid ist die unmittelbar täterschaftliche Fremdtötung, die bei wirksamem Tötungsverlangen § 216 unterfällt, sonst nach § 212 oder sogar § 211 strafbar ist.

☞ X ist vom Halsbereich an abwärts vollständig gelähmt und will sterben. Er bittet Y, ihm den Mund zu öffnen und ihm dann ein giftiges Getränk einzuzulassen. Y kommt der Bitte nach.

– Nach allg. Ansicht entscheidet die **Tatherrschaft über den letzten Akt**:

- Kann sich der Getötete nach Abschluss der Handlung des anderen ihrer tödlichen Wirkung nicht mehr entziehen (wie im Beispielsfall), liegt aktive Fremdtötung vor. Das gilt nach h.M. auch, wenn der Sterbewillige an dem Tötungsgeschehen aktiv mitwirkt oder wenn er den anderen über die tödliche Wirkung seiner Handlung getäuscht hat.
- Behält der Sterbewillige nach Abschluss der Mitwirkungshandlung des anderen die Entscheidung über Leben oder Tod, liegt die Ausführungsherrschaft beim Suizidwilligen.

So im abgewandelten Beispielsfall, wenn X mit einem Strohhalm das Getränk aus dem Glas getrunken hätte.

Totschlag, § 212 (3)

StR BT 2
NVD

7

II. Grenzen des Tötungsverbots (Fortsetzung)

1. Mitwirkung an einer Selbsttötung (Fortsetzung)

- Rechtlich noch nicht eindeutig geklärt ist die Beurteilung bei zwischenzeitlichem **Tatherrschaftswechsel**, also wenn der Mitwirkende an einer Selbsttötung nach der Selbsttötungshandlung und Bewusstloswerden des Suizidenten die Möglichkeit erlangt, durch aktives Handeln den Tod zu verhindern.
- Nach der Lit. bleibt der Garant, der den Suizid eines anderen nicht verhindert, stets straflos. Daran ändert auch der Tatherrschaftswechsel nichts, weil so die Entscheidung des Gesetzgebers, die Beteiligung am Suizid straflos zu lassen, unterlaufen würde. Deshalb auch keine Bestrafung nach § 221. § 323 c ist für einen Außenstehenden dagegen anwendbar, weil auch der freiverantwortliche Suizid mitmenschliche Solidarität auslöse und daher „Vergleichsfall“ sei. Bei Kenntnis der Beweggründe und der Freiverantwortlichkeit könne aber die Zumutbarkeit der Hilfeleistungspflicht entfallen.
- In einer älteren Entscheidung hat der BGH dagegen eine Tötung durch Unterlassen der Rettung seitens eines Garanten nach Tatherrschaftswechsel bejaht und lediglich die Strafe aus § 216 entnommen. Inzwischen verneint die Rechtspraxis jedenfalls dann eine Unterlassungsstrafbarkeit, wenn der Suizid dazu diene, die Belastungen durch eine schwere Krankheit zu vermeiden.

Totschlag, § 212 (4)

**StR BT 2
NVD**

8

II. Grenzen des Tötungsverbots (Fortsetzung)

1. Mitwirkung an einer Selbsttötung (Fortsetzung)

- Auch wer das äußere Geschehen nicht beherrscht, ist Täter eines Totschlags oder ggf. Mordes in mittelbarer Täterschaft, wenn er an einem **nicht frei verantwortlichen** Suizid des anderen mitwirkt. Umstritten ist, bei welchen Defekten kein frei verantwortlicher Suizid mehr vorliegt, sodass die Willensherrschaft des Mitwirkenden gegeben ist.

☞ Der Erbe veranlasst die Selbsttötung des Erblassers durch Vorspiegelung, dieser sei HIV-positiv.

Regeln strafrechtlicher Verantwortung	Regeln rechtfertigender Einwilligung, § 216
<p>= § 25 I 2. Alt. (+), wenn die Selbstschädigung auf einem Irrtum des Opfers über die tödliche Wirkung der Handlung beruht (§ 16), oder wenn Kinder, Jugendliche, Geisteskranke (§ 3 JGG, §§ 19, 20) zu einer Selbsttötung veranlasst werden, oder wenn das Opfer in eine dem § 35 entsprechende Notstandslage getrieben wird.</p> <p>(-) im Beispiel, da keine Täuschung über tödliche Wirkung</p>	<p>= Entscheidend ist, ob die Suizidentscheidung nach den Kriterien der rf. Einwilligung bzw. der „Ernstlichkeit“ gem. § 216 willensmangelbehaftet ist. Deshalb können auch Zwangslagen unterhalb des § 35 oder Motivirrtümer oder unbedachte Spontanentscheidungen die Freiverantwortlichkeit entfallen lassen.</p> <p>(+) im Beispiel, da Irrtum über Sinn des Suizids als Leidensverkürzung</p>

- Liegt nach den vorgenannten Kriterien keine aktive Mitwirkung an einem defektbehafteten Suizid vor, so kann bei Garanten eine Strafbarkeit aus Totschlag oder ggf. Mord durch Unterlassen ausgelöst sein. Für Nichtgaranten greift § 323 c ein.
- Hat der Außenstehende den nicht frei verantwortlichen Suizid fahrlässig gefördert oder nicht verhindert, so ist er aus fahrlässiger Tötung (§ 222) strafbar.